



GZ: 120 - 75 / 2026

Pöllau, am 09.07.2026

Bearbeiter: Ing. Ebner Philipp

Betrifft: Sperre des Gehsteigs aufgrund des Aufstellens eines Arbeits- und Schutzgerüsts für Zimmermanns- und Dachdeckerarbeiten am gegenständlichen Objekt

Grundstück Nr. 420/2, KG 64209 Pöllau, Öffentliches Gut „Lamberggasse 47“
Im Bereich Objekt Pöllau 40

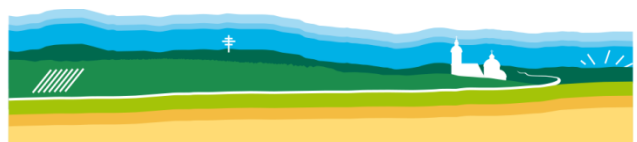
VERORDNUNG

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 idF LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöllau gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. anlässlich der Aufstellung des

Arbeits- und Schutzgerüsts in der Lamberggasse beim Objekt Pöllau 40

wird für die Dauer der Bauarbeiten bei der „Lamberggasse“ Nachstehendes verfügt:

- 1. Während der Bauarbeiten** ist die Baustelle aus beiden Fahrrichtungen kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 StVO (beidseitig)
 - b) Für die Umleitung des Fußgängerverkehrs ist das Gebotszeichen gem. § 52 Z17 StVO „Gehweg“ mit der dementsprechenden Zusatztafel Links- bzw. Rechtspfeil erkenntlich zu machen.
2. Der Fußgängerverkehr ist entweder gesichert an der Baustelle parallel zum Gehsteig abzuleiten oder auf die gegenüberliegende Fahrbahnseite umzuleiten.
3. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
4. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
5. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
6. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.



7. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
8. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
9. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
10. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
11. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist ab Donnerstag dem 30. Juli 2026 an Ort und Stelle als Vorankündigung durch die Zusatztafel und als Absicherung während der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 03. August 2026 bis 18. Dezember 2026.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer